

Einführung

Institutionenwandel und Rechtstransfer im östlichen Europa des 20. Jahrhunderts

von

Hannes Siegrist und Stefan Troebst

Die Beiträge des Themenhefts über Institutionenwandel und Rechtstransfer in den Ländern Ostmittel-, Südost- und Osteuropas fragen, wie im 20. Jahrhundert materielle und immaterielle Eigentumsrechte, kulturelle Sonderansprüche und Selbstbestimmungsrechte von Individuen, Gruppen und Staaten ausgehandelt und geregelt werden. Zum einen geht es um eigentumsartige oder eigentumsähnliche Exklusivrechte (Bodeneigentum, Patentrecht, Urheberrecht), zum anderen um Persönlichkeits-, Staatsbürger-, Menschen- und Minderheitenrechte. Behandelt werden die Vermittlung zwischen staatlichem und internationalem Recht sowie die Prägung des modernen Völkerrechts durch eine konfliktreiche Regionalgeschichte. Die Beiträge greifen in die Debatte über Besonderheiten der Geschichts-, Kultur- und Rechtsregion „Ostmitteleuropa“ ein, indem sie den Wandel der institutionellen und rechtlichen Ordnung vergleichend – im Hinblick auf europäische und globale Ähnlichkeiten, Unterschiede, Transfers und Verflechtungen – untersuchen. Die Analysen dieses Heftes konzentrieren sich auf zentrale institutions- und rechtsgeschichtliche Entwicklungen im 20. Jahrhundert. Zeitlich setzen sie beim Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert an, als die institutionelle und rechtliche Entwicklung in großen Teilen Mittel- und Osteuropas eher durch Divergenzen gekennzeichnet war. Das blieb in mancher Hinsicht und über weite Strecken auch im 20. Jahrhundert so, in dem, trotz vielfältiger Sonderwege und vorübergehender Rückschläge, indessen langfristig auch die Konvergenzen zunahmen – bisweilen in der Untersuchungsregion selbst, bisweilen im europäischen und globalen Maßstab.

Im Rahmen einer problemzentrierten, sozial-, kultur-, wirtschafts- oder politikgeschichtlich fundierten Analyse von Institutionalisierungs- und Verrechtlichungsprozessen geht es im vorliegenden Heft insbesondere um die folgenden Fragen: Wie regeln (institutionalisieren) die jeweiligen Akteure in Ostmitteleuropa und angrenzenden Gebieten soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Beziehungen und Prozesse? Welche sozialen Konventionen und kulturellen Stile werden früher oder später rechtlich normiert und sanktionsfähig? Warum entwickeln einmal verfestigte rechtlich-institutionelle Muster und Mentalitäten eine Eigendynamik und strahlen über den Herkunftskontext hinaus aus? Wie diffundieren fremde (exogene) Institutionen und Normen im Zuge der zunehmenden internationalen Verflechtung, und welche werden in der Großregion Ostmitteleuropa rezipiert? Wie manifestie-

ren sich die Spannungen zwischen Partikularisierungs- und Universalisierungstendenzen sowie zwischen Traditionalisierungs- und Innovationsstrategien in der Rechtskultur und institutionellen Ordnung Ostmitteleuropas? Was begründet die Unterschiede und die Ähnlichkeiten im Vergleich zu anderen Gebieten?

1 Divergenz und Konvergenz im historischen Kontext

Bis ins frühe 20. Jahrhundert war die institutionelle und rechtliche Ordnung in Ostmitteleuropa und den benachbarten Gebieten durch Imperien bestimmt, die ihre Herrschaftsmethoden modernisierten. Das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Russland und das Osmanische Reich sicherten ihre Herrschaft in der hier interessierenden Großregion, indem sie ihre Institutionen, Normen und Verfahren im jeweiligen Macht- und Einflussbereich verbreiteten. Die institutionelle und rechtliche Modernisierung in Osteuropa war bis zum Ersten Weltkrieg stärker durch die Bedürfnisse des Imperialstaats als des Nationalstaats geprägt, da der Wechsel vom imperialen zum nationalen System im Vergleich zu großen Teilen „Westeuropas“ verspätet erfolgte. Im 20. Jahrhundert war die Differenzierung der institutionellen und rechtlichen Ordnung aber auch im östlichen Europa durch periodische Nationalisierungsschübe bestimmt, die zu institutionellen Sonderentwicklungen und zur Profilierung realer oder angeblicher rechtskultureller Eigenarten führten. Aber die nationalen Akteure und Gesetzgeber orientierten sich gleichzeitig – im Bemühen, die Leistungsfähigkeit und Anerkennungsfähigkeit ihres Landes zu steigern – auch an quasi-universellen Leitbildern, normativen Mustern und *best practices*, die ihnen von den führenden Staaten und Internationalen Organisationen empfohlen, mitunter aber auch unter Androhung von Sanktionen aufgedrängt wurden. So glichen sich die Verhältnisse im 20. Jahrhundert in mancher Hinsicht an.

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Spannungen sowie Kriege und Fremdherrschaft führten im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts dazu, dass osteuropäische Länder von ihrem – retro- oder prospektiv – idealisierten langfristigen institutionellen Entwicklungspfad periodisch abwichen; dass das Vertrauen in die Leistungs- und Anerkennungsfähigkeit einer nationalen oder grenzüberschreitenden großregionalen oder kontinentaleuropäischen Rechtskultur schwand; und dass die von der Historiografie, Erinnerungskultur und Geschichtspolitik angebotenen Vorstellungen und Erzählungen über subnationale, nationale, inter- und transnationale Geschichts-, Kultur- und Rechtsräume in Zweifel gezogen wurden. Die krisenhafte, konfliktreiche und durch heftige Brüche gekennzeichnete Entwicklung im Osten Europas erschütterte bei den zeitgenössischen Akteuren wiederholt die Gewissheit, dass Ostmitteleuropa oder die eigene Nation über eine homogene und robuste Rechtskultur verfüge, also über ein Ensemble von Werten, Rechtsvorstellungen, Institutionen, Normen und Verfahrensregeln samt entsprechenden Men-

talitäten und Verhaltensstilen, das zuverlässig für Erwartungssicherheit in den nationalen und internationalen Beziehungen sorgen könne.¹

2 Nationalisierung und Internationalisierung von Institutionen und Rechtsnormen

Die im modernen Europa sich seit dem 19. Jahrhundert immer mehr verbreitende Auffassung, dass nur der (eigene) Nationalstaat die Rechte der Bürger garantieren und Ordnung in den inneren und äußeren Beziehungen schaffen kann, lieferte im östlichen Europa nach 1918, 1945 und 1989 jeweils wieder die Begründung für eine forcierte Re-Nationalisierung der institutionellen und rechtlichen Ordnung, die zuvor durch Fremdherrschaft (wie im Fall der Imperien und später der faschistischen Mächte) oder durch ein universalistisches System de-nationalisiert worden war, wie im Zeitalter des Staatssozialismus unter der sowjetischen Hegemonie. Das war auch nach 1989 eines der großen Anliegen der postkommunistischen Reformer und der wiederbelebten nationalen Historiografien und Rechtsgeschichten. Diese blendeten dabei vielfach aus, dass der moderne souveräne Nationalstaat und dessen Bürger und Wirtschaftsunternehmen in wachsendem Maß auf grenzüberschreitende Austausch- und Kooperationsbeziehungen angewiesen sind; dass die Regeln für die Gestaltung der binnen- wie zwischenstaatlichen Beziehungen seit langem immer auch ein Stück weit in internationalen Arenen ausgehandelt und mithilfe internationaler Konventionen und Organisationen durchgesetzt werden; und dass der Grad der Autonomie des souveränen Staates, der diese Standards ratifiziert und in seinem Gebiet implementiert, durch die jeweiligen historischen Kontexte und Konstellationen bestimmt ist. Die Dialektik von Nationalisierung, Regionalisierung und Globalisierung wandelt sich. Europa-weite und globale wirtschaftliche und kulturelle Verflechtungen führen mal zu internationaler Annäherung und Universalisierung von Regeln und Normen, mal begründen sie neue regionale Differenzierungen oder Sonderregeln, etwa für bestimmte Kategorien von Menschen, Gütern oder Ländern. Darauf verweisen in einem ersten Themenschwerpunkt Dietmar Müller anhand des Bodeneigentums, Augusta Dimou und in einem gemeinsamen Beitrag Cindy Daase und Hannes Siegrist anhand des geistigen Eigentums und in einem zweiten Themenschwerpunkt Stefan Troebst und Adamantios Skordos an-

¹ „Rechtskultur“ wird nicht als etwas über Raum und Zeit Homogenes begriffen, sondern als soziales und symbolisches Konstrukt von Gesetzgebern, Rechtsprofessionen und Alltagsmenschen. Im Besonderen interessieren a) die Frage, wie sich Eigenarten der Verfassung, Gesetzgebung, Rechtslehre, Rechtsprechung und Rechtspraxis sowie informelle Regeln und Rechtsmentalitäten herausbilden und verfestigen, die den gesellschaftlichen Umgang mit dem Recht bestimmen; und b) die Frage nach der territorialen Verankerung und Reichweite des Rechts als ein Element der sozialen und symbolischen Ordnung.

hand der völkerrechtlichen Bestimmungen über Menschen- und Minderheitenrechte sowie staatliche Souveränität.

3 Thematischer Schwerpunkt I: Eigentums- und geistige Eigentumsrechte

Die Beiträge dieses Bandes analysieren die Institutionalisierung und Verrechtlichung sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Beziehungen anhand ausgewählter gesellschaftlicher Sphären und zentraler Institutionen bzw. Rechtsbereiche. Dietmar Müller konzentriert sich auf die gesellschaftlichen Regeln, rechtlichen Normen und alltäglichen Praktiken des Bodeneigentums in den bis weit ins 20. Jahrhundert hinein ländlich und landwirtschaftlich geprägten Gesellschaften Ostmitteleuropas. Er analysiert Kontinuitäten und Brüche in der Entwicklung einer Institution, bei deren Ausgestaltung sich die Akteure zunächst stark auf die europäischen Traditionen des Römischen Rechts und die seit dem frühen 19. Jahrhundert europaweit ausstrahlenden französischen und habsburgischen Zivilrechtskodifikationen beziehen. Liberale und individualistische Formen des Bodeneigentums wurden im 20. Jahrhundert in Ostmitteleuropa in vielfältigen Formen rezipiert. Wenn in der Zwischenkriegszeit in den neuen osteuropäischen Nationen ein der Theorie nach universelles Eigentumskonzept und Quasi-Menschenrecht durch nationalistische Sonderansprüche und Ambitionen überformt wurde, so handelt es sich dabei im Vergleich mit west- und mitteleuropäischen Ländern, wo sich gerade im Fall des landwirtschaftlichen und Bodeneigentums damals ähnliche Tendenzen finden, die teilweise bis heute ihre Spuren hinterlassen, eher um einen graduellen Unterschied. In der Ära des Staatsozialismus werden diese Eigentumsformen dann real oder symbolisch zurückgedrängt, durch Formen des genossenschaftlichen, kollektiven und staatlichen Eigentums ersetzt und durch Prinzipien, Normen und Verfahren aus der Sowjetunion überlagert. Für einige Jahrzehnte ist der Ost-West-Transfer stärker, bevor sich nach 1989 der Wind wieder dreht.

Die von Cindy Daase und Hannes Siegrist skizzierte Gegenwartsgeschichte des Patentrechts und Erfindungsschutzes zeigt, wie die spät- und postsozialistischen Industrie- und Wissensgesellschaften den Umgang mit den Schutzrechten für neue technische Lehren und Herstellungsverfahren von 1970 bis heute schrittweise umstellen und warum die osteuropäischen Länder immer stärker an den internationalen Konventionen partizipieren. Die Zäsur war im Falle des Patentrechts nicht erst um 1989, der internationale Fluss von Investitionskapital, Wissen und Produkten und das damit zusammenhängende Interesse an gewerblichen Schutzrechten setzten deutlich früher ein. Seit den 1990er Jahren hat die Bedeutung des Patentschutzes nicht nur im postsozialistischen Osteuropa zugenommen, sondern europa- und weltweit. Einiges deutet darauf hin, dass im gegenwärtigen Osteuropa Fragen des geistigen Eigentums im Hinblick auf Wachstum und Wohlstandsgewinne höher bewertet werden als die Bodeneigentumsfrage.

Augusta Dimou erinnert in ihrem sozial- und kulturgeschichtlichen Beitrag zur Verbreitung und Anverwandlung der internationalen Urheberrechtsstandards im Jugoslawien der Zwischenkriegszeit schließlich an den Durchbruch einer anderen Institution des geistigen Eigentums, nämlich des literarischen und künstlerischen Eigentums. Nach Dimou nutzten die Siegermächte des Ersten Weltkriegs die Friedensverträge, um den Geltungsbereich der Berner Union aus dem Jahr 1886, d.h. der großen europazentrierten Urheberrechtskonvention zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums, nach Osteuropa auszudehnen. Die Verfasserin zeigt, wie nationale und internationale Akteure in Jugoslawien die Regeln des individuellen Urheberrechts zur Sicherung ihrer jeweiligen Interessen und zur Hierarchisierung der Beziehungen in der Kultur und Kulturwirtschaft einsetzten und wie sich der Schutz kultureller Ausdrucksformen durch grenzüberschreitende Vervielfältigungs- und Verwertungs- und Nutzungsrechte in einer vergleichsweise überschaubaren, wenig produktiven, erst ansatzweise kommerzialisierten Kultur und Kulturindustrie eines jungen und mehrsprachigen Nationalstaats auswirkte.

Der gemeinsame Ausgangspunkt dieser Aufsätze über Bodeneigentum, Patentrecht und Autorenrechte ist die Frage, von welchen rechtlichen Mustern und institutionellen Mischungen Gesellschaften, Eliten und Gegeneliten sowie besondere Funktions- und Statusgruppen Ostmitteleuropas sich unter den jeweiligen Umständen besondere Effekte für die Stabilisierung wie Dynamisierung sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Beziehungen und Prozesse erhofften. Was begründete die Leistungsfähigkeit und Anerkennung, aber auch die Defizite und Kritik proprietärer Institutionen? Die Beiträge lassen erkennen, dass individualistische – materielle wie immaterielle – Exklusivrechte sich im 20. Jahrhundert früher oder später in Ostmitteleuropa durchgesetzt haben, und dies ganz ähnlich wie im übrigen Europa und immer größeren Teilen der Welt. Damit diffundierte aber auch die Kritik an materiellen und geistigen Eigentumsrechten. Im besonderen Kontext und unter den Konstellationen der ost(mittel)europäischen Geschichte färbte sich diese mitunter lokal ein und gewann an besonderer Schärfe. Im Großen und Ganzen unterscheidet sich die Geschichte des Eigentums und geistigen Eigentums im östlichen Europa im 20. Jahrhundert über weite Strecken nur graduell von den Verhältnisse in anderen Regionen. Die Geschichte der Osthälfte Europas im 20. Jahrhundert bestätigt in spezifischer Weise allerdings auch den allgemeinsten Satz der Institutionsgeschichte des Eigentums, nämlich dass proprietäre Institutionen versagen bzw. nicht die erwarteten positiven Leistungen erbringen, wenn sie nicht angemessen in das jeweilige institutionelle und gesellschaftliche Umfeld eingebettet werden und wenn die stärkeren Akteure zu wenig Rücksicht auf den sozialen Ausgleich und Gerechtigkeitsvorstellungen der schwächeren nehmen.

4 Themenschwerpunkt II: Völkerrechtliche Normen über Menschen- und Minderheitenrechte und staatliche Souveränität

Einen weiteren Fokus richtet das Themenheft auf ein gegenläufiges Transfermuster – von Ost nach West. Dies nicht in der Form der Weitergabe von Rechtstraditionen, sondern als Kausalkette von Konflikt, konstruktiver Konfliktbearbeitung und ultimativ völkerrechtlicher Innovation. Schlagendes Beispiel ist die 2011 anhand des Bürgerkriegs in Libyen kanonisierte Rechtsfigur einer *responsibility to protect* (Schutzverantwortung) der Staatengemeinschaft gegenüber der Zivilbevölkerung, die unmittelbar auf die Kriege in Bosnien und Herzegowina, Ruanda und Kosovo 1992-1999 zurückgeht und 2005 von der UN-Generalversammlung als *soft law* proklamiert wurde. Ähnlich sichtbare Spuren des das gesamte 19. und 20. Jahrhundert hindurch intensiven Konfliktgeschehens im Osten Europas lassen sich auch in anderen Bereichen des modernen Völkerrechts finden. Das zeigen die Aufsätze von Adamantios Skordos und Stefan Troebst, welche die (meso)regionale Dimension der Völkerrechtsentwicklung in den Mittelpunkt stellen. Zum einen hat die im europäischen Maßstab verspätete Nations- und Staatsbildung in der Osthälfte Europas nicht nur im politischen, diplomatischen und militärischen Bereich erheblichen Bedarf an Konfliktmanagement seitens des Konzerts der Mächte bzw. der internationalen Staatengemeinschaft ausgelöst und damit neue Völkerrechtsnormen wie -denkfiguren produziert. Beispiele sind etwa der moderne Minderheitenschutz, die Internationalisierung von Meerengen und Flüssen oder die internationale Anti-Terrorismus-Gesetzgebung. Überdies stammen auch zahlreiche das Völkerrecht prägende Juristenpersönlichkeiten aus diesem Teil des Kontinents, darunter Hersch Lauterpacht, Paul Schieman, Raphael Lemkin und Vespasian Pella.

Beide Autoren, Troebst wie Skordos, ziehen dabei Kontinuitätslinien in die Gegenwart, wenngleich auf unterschiedliche Art. Adamantios Skordos betont die *Déjà-vu*-Wirkung der Kriege im zerfallenden Jugoslawien der 1990er Jahre und die dadurch ausgelösten internationalen Interventionen und vergleicht sie mit den Formen des Eingreifens der Pentarchie im 19. Jahrhundert und des Völkerbunds in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Und Stefan Troebst stellt die These auf, dass das Völkerrecht der Gegenwart die apokryphe Erinnerung an diese Jahrzehnte, ja Jahrhunderte zurückliegenden Regionalkonflikte speichert – „wie der Bernstein das Insekt“. Dabei knüpft er an die ältere These an, dass Recht ganz allgemein geronnene Erinnerung sei und zeigt erste Querverbindungen zwischen Erinnerungskulturforschung und Rechtskulturforschung auf, die sich in Begriffen wie „Erinnerungsstrafrecht“ manifestieren oder zur Klassifizierung von authentischen oder metaphorischen Orten der Erinnerung an die Setzung bzw. Beugung von Recht als *lieux de mémoire* führen.

5 Klassische und neue Bereiche des Rechts

Mit Ausnahme des klassischen Bodeneigentums, das im Osten Europas mehrfach revolutioniert wurde, geht es im vorliegenden Heft um vergleichsweise neuartige Rechtsbereiche. Das literarische und künstlerische Autorrecht für den Schutz geistiger Werke oder von Ausdrucksformen, das Erfinder- oder Patentrecht für die Verwertung von gewerblichem Anwendungswissen sowie die völkerrechtlichen Normen für den Schutz der Zivilbevölkerung und von Eigentum im Krieg, für Menschen- und Minderheitenrechte und gegen vielfältige Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Geschlecht und Religion entwickeln sich relativ praxisnah und dienen der pragmatischen Lösung brennender Probleme. Ihre Entwicklung und Lehre ist lange Zeit deutlich weniger dogmatisiert und formalisiert gewesen als diejenige in großen anderen Bereichen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts, und sie ist vergleichsweise früh und stark durch internationale Konventionen bestimmt. Das geistige Eigentumsrecht – mit seinen Unterbereichen wie Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht und verwandten Schutzrechten – gewann seine Dynamik historisch zuerst in den liberalen und marktwirtschaftlich verfassten sog. „Industriestaaten“, „Kulturstaaten“ und „kulturexportierenden Ländern“ wie England, Frankreich und Deutschland. Diese regelten mithilfe des Urheberrechts/Copyrights die Vervielfältigung und Verwertung von Ausdrucksformen und Medien, zuerst im nationalen Maßstab, dann grenzüberschreitend. Bestimmte Bereiche des Umgangs mit Ausdrucksformen und Medien sowie einige Beziehungen in der Kultur und Kunst wurden so eigentumsartig oder eigentumsähnlich normiert. Das Patentrecht sorgt für den Schutz neuartigen anwendungsfähigen Wissens und verbreitet sich mit dem Durchbruch der Maschinenbau-, Chemie- und Elektroindustrie im späten 19. Jahrhundert sowie der modernen Massenproduktion in immer neuen Varianten – zuerst in Europa und schließlich weltweit.

Die Institutionen und Normen des geistigen Eigentums bestimmten den Umgang mit zentralen Werten, materiellen Ressourcen und immateriellen Gütern wie Wissen und Ausdrucksformen. Die Pionierländer des modernen geistigen Eigentumsrechts lagen jedoch nicht im östlichen Europa. Die dortigen Imperien förderten und behinderten in ihren jeweiligen Macht- und Einflussgebieten die Verbreitung und Umsetzung dieser Konzepte und Normen nach Gutdünken. Seit den 1920er Jahren übernahmen die Nationalstaaten zögernd die hegemonialen und internationalen Standards. In langwierigen und konfliktreichen Prozessen passten sie diese an die eigenen industriellen, kulturellen und politischen Bedingungen an.

Die bisherige rechtsgeschichtliche Forschung weist darauf hin, dass die Länder Ost- und Ostmitteleuropas im 20. Jahrhundert über weite Strecken in der Position des Außenseiters in den internationalen Kartellen der Kultur- und Wissensindustrie-Nationen verharrten und eher zur nachholenden Angleichung genötigt wurden als dass sie selber innovative Schritte unternahmen. Tatsächlich sind diese Fragen eher unter normativen als unter empirischen so-

zial-, wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Gesichtspunkte erforscht und kaum international vergleichend. Die historische Forschung über innovative Strategien und besondere Muster im Umgang mit geistigen Werken und deren Nutzung, wie sie zum Beispiel von Autoren in der Zwischenkriegszeit und im Staatsozialismus entwickelt wurden, steht noch in den Anfängen. Dasselbe gilt bezüglich des beträchtlichen osteuropäischen Anteils an der akzelerierenden Entwicklung des Völkerrechts, auch wenn hier neuerdings ein Forschungsschub unverkennbar ist.

6 Ostmitteleuropa als Übergangszone

Im vorliegenden Heft wird die Konstruktion, Verbreitung und Anwendung sozialer Konventionen und rechtlicher Normen auf der nationalen, internationalen und transnationalen Ebene untersucht. Die Beiträge analysieren, wie staatliche und nichtstaatliche Akteure soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie politische Prozesse regeln und von welchen Institutionen und rechtlichen Mustern sie sich Erwartungssicherheit in den nationalen und internationalen Beziehungen erhoffen. Ostmittel- und Südosteuropa erscheinen dabei als europäische Übergangszone zwischen dem, was in der jeweiligen Zeit als der Osten und der Westen bezeichnet und begriffen wird; als Region mit einer besonderen institutionellen und rechtlichen Dynamik; als Laboratorium der Moderne, in dem institutionelle und rechtliche Transferleistungen zu innovativen Adaptionen führten, aber auch in Sackgassen einmündeten. Manches davon strahlte kaum über den eigenen Raum hinaus, da einflussreiche Akteure in hohem Maße durch lokale Mentalitäten, regionalspezifische Rechts-traditionen und Vorstellungen über nationale Eigenarten und Sonderwege geprägt waren. Einiges war dann aber auch exportfähig und in einem gewissen Maße kompatibel mit den internationalen Konventionen. Diese wurden von den ostmittel- und südosteuropäischen Ländern zu allen Zeiten, auch im Kalten Krieg, bewusst als Hebel zur Veränderung der internationalen und binnennationalen Beziehungen begriffen. Einige der Standards des ostmitteleuropäischen bzw. staatssozialistischen Autor- und Patentrechts wurden von den Ländern der Region seit den 1960er Jahren in die befreundeten außereuropäischen Entwicklungsländer verbreitet. Damit wurde der globale Minimalkonsens über den Ausgleich zwischen privaten Exklusivrechten und den Interessen der Allgemeinheit und der Schwächeren mitbegründet.

Die Vorstellungen über eigenes (endogenes) und fremdes (exogenes) Recht sowie, damit vielfach vermischt, über altes und neues Recht waren im östlichen Europa besonders umstritten. Die Kontroversen über das Verhältnis zwischen partikularen und universellen Regeln, Normen und Verfahren und über die Bewertung hybrider Rechtskulturen und rechtspluralistischer Regimes flammten unter diesen Umständen wiederholt auf. Im Vergleich zu westeuropäischen Musterländern wie Frankreich, auf die man sich damals wie später im Positiven wie im Negativen immer wieder bezog, erschien die Homogenisierung der institutionellen und rechtlichen Ordnung das eine Mal als defizitär und rückständig, das andere Mal als zu schnell und zu radikal.

Zu bedenken ist bei alledem: Aufgrund der internationalen Machtverhältnisse war der institutionelle und rechtliche Wandel in den kleinen und mittelgroßen Staaten zwischen Ostsee, Adria und Schwarzem Meer wiederholt ganz maßgeblich durch externe – westliche oder östliche – Hegemonialmächte bestimmt. Diese nutzen die internationalen Konventionen über Menschenrechte, Minderheitenrechte, Selbstbestimmung der Völker, Eigentumsschutz und geistigen Eigentumsschutz zur Stärkung ihrer Herrschaftsansprüche und Sonderinteressen, zur Sicherung der Erwartungssicherheit und eines gewissen Ausgleichs in den internationalen Kooperationsbeziehungen. Das Themenheft belegt, dass die Rechtskulturen im modernen Ostmittel- und Südosteuropa zum einen sowohl durch Transfers aus dem „Westen“ und deren häufig innovative Adaption als auch durch historische Traditionen und regionalspezifischen „Eigensinn“ geprägt sind. Zum anderen hat die Konfliktgeschichte dieses Teils Europas tiefe Spuren im zeitlich parallel entstehenden modernen Völkerrecht hinterlassen. Die rechtshistorische und -kulturelle Forschung zu beiden Bereichen hat eben erst begonnen.

7 Rückblick und Ausblick auf die eigenen Forschungen über Institutionenwandel und Rechtskulturen im östlichen Europa

Die Beiträge dieses Heftes sind mehrheitlich im Rahmen des seit 2009 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten, von Hannes Siegrist und Stefan Troebst geleiteten sowie von Dietmar Müller koordinierten Forschungsprojekts „Rechtskulturelle Prägungen Ostmitteleuropas in der Moderne: Produktionseigentum, Geistiges Eigentum, Bodeneigentum“ am Geisteswissenschaftlichen Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas (GWZO) an der Universität Leipzig entstanden.² Ausgangspunkte waren dabei zwei internationale Workshops in Leipzig 2011 und 2012 zu den Themen „Rechtskultur im östlichen Europa (18.-20. Jahrhundert): Forschungstendenzen und Desiderata“³ bzw. „Intellectual Property in Modern Europe – Tracing the Expansion of a Concept“⁴. Das genannte Projekt knüpft überdies an eine frühere Beschäftigung des GWZO mit Rechtskulturen⁵ sowie an ein von der VolkswagenStiftung in den Jahren 2006 bis 2009 gefördertes Forschungsvorhaben zu „Bodenrecht, Kataster und Grundbuchwesen im östlichen Eu-

² Siehe die Projektbeschreibung auf der GWZO-Website, URL: http://www.unileipzig.de/gwzo/index.php?option=com_content&view=article&id=665&catid=89&Itemid=344 (9.11.2012).

³ Zum Programm siehe URL: http://www.uni-leipzig.de/~gwzo/images/GWZO_images/Konferenzen/11_RK_Desiderata.pdf (9.11.2012).

⁴ Siehe den Call for Papers auf H-Soz-u-Kult, 9.12.2011, URL: <http://hsozkult.gesichte.hu-berlin.de/termine/id=18026> (9.11.2012).

⁵ Vgl. den von Frank Hadler und Stefan Troebst konzipierten Themenschwerpunkt „Staatsangehörigkeit und nationale Rechtskultur in Osteuropa“ der Zeitschrift *Osteuropa* 52 (2002), S. 693-788.

ropa 1918 – 1945 – 1989: Polen, Rumänien und Jugoslawien im Vergleich“ an, das in derselben Personenkonstellation unter Mitwirkung von Bogdan Murgescu von der Fakultät für Geschichte der Universität Bukarest am Institut für Kulturwissenschaften der Universität Leipzig durchgeführt wurde⁶. Die genannten Projektbeteiligten sowie die Projektmitarbeiterinnen Augusta Dimou und Cindy Daase haben in den vergangenen Jahren eine Reihe einschlägiger Publikationen vorgelegt bzw. bereiten akademische Qualifikationsschriften vor.⁷

⁶ Vgl. dazu die Projektbeschreibung auf H-Soz-u-Kult, URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/projekte/id=141> (9.11.2012).

⁷ HANNES SIEGRIST (Hrsg.): *Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften*, Leipzig 2007; DERS., ISABELLA LÖHR: *Intellectual Property Rights between Nationalization and Globalization*. Introduction, in: DIES. (Hrsg.): *Intellectual Property Rights and Globalization*, Leipzig 2011, S. 7-28; HANNES SIEGRIST, DIETMAR MÜLLER (Hrsg.): *Property in Eastern Europe. Notions, Institutions and Practices of Property to Land in the Twentieth Century*, London – New York 2013 (im Erscheinen); STEFAN TROEBST: „Sozialistisches Völkerrecht“ und sowjetische Menschenrechtsdoktrin, in: NORBERT FREI, ANNETTE WEINKE (Hrsg.): *Toward a New Moral World Order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945*, Göttingen 2013 (im Erscheinen); DERS.: *Trying to Institutionalize the Memory of Forced Migration: German, Central European and Pan-European Initiatives*, in: WŁODZIMIERZ BORODZIEJ, JOACHIM VON PUTTKAMER (Hrsg.): *Europas Osten im 20. Jahrhundert. Geschichtskulturelle Herausforderungen*, München 2012, S. 47-59; DERS.: *Vom Bevölkerungstransfer zum Vertreibungsverbot – eine europäische Erfolgsgeschichte?*, in: *Transit. Europäische Revue* (2008/09), 36, S. 158-182; DERS.: *Von den Fanarioten zur UÇK: Nationalrevolutionäre Bewegungen auf dem Balkan und die „Ressource Weltöffentlichkeit“*, in: JÖRG REQUATE, MARTIN SCHULZE WESSEL (Hrsg.): *Europäische Öffentlichkeit. Transnationale Kommunikation seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. u.a. 2002, S. 231-249; DERS.: *From Paper to Practice: The Council of Europe’s Framework Convention for the Protection of National Minorities*, in: *Helsinki Monitor* 10 (1999), 1, S. 19-27; DIETMAR MÜLLER: *Landreformen, Property rights und ethnische Minderheiten. Ideen- und Institutionengeschichte nachholender Modernisierung und Staatsbildung in Rumänien und Jugoslawien 1918-1948*, in: KARL-PETER KRAUSS (Hrsg.): *Agrarreformen und ethnodemographische Veränderungen. Südosteuropa vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart*, Stuttgart 2009, S. 207-234; DERS.: *Conceptul de proprietate în istoria economico-juridică românească [Der Eigentumsbegriff in der rumänischen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte]*, in: VICTOR NEUMANN, ARMIN HEINEN (Hrsg.): *Istoria României prin concepte. Perspective alternative asupra limbajelor social-politice*, Iași 2010, S. 201-238; DIETMAR MÜLLER, ANGELA HARRE (Hrsg.): *Transforming Rural Societies. Agrarian Property and Agrarianism in East Central Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries*, Innsbruck; WIM VAN MEURS, DIETMAR MÜLLER (Hrsg.): *Politische Institutionen und Kultur in Südosteuropa*, München 2012; AUGUSTA DIMOU: „Wir verwandeln uns in eine Kolonie fremdsprachiger Bücher“. *Das Buch als Kulturproblem im Jugoslawien der Zwischenkriegszeit*, in: ISABELLA LÖHR, MATTHIAS MIDDELL u.a. (Hrsg.): *Kultur und Beruf in Europa*, Stuttgart 2012, S. 259-269; CINDY DAASE: *The United Nations and the Secretary-General as Mediators and Norm-Promoters. Global Norms and Standards in the Mediation of Intra-State Conflicts*, in: WERNER GEPHART (Hrsg.): *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, Frankfurt a.M. 2012, S. 267-292; DIES.: *Friedensabkommen zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Parteien. Chimären zwischen Recht*

Für 2014 ist ein Anschlussprojekt über Verrechtlichungsprozesse in den internationalen Beziehungen geplant, wobei die genannten Prägungen des Völkerrechts durch Konflikte im östlichen Europa im Zentrum stehen sollen. Ausgangspunkte dabei sind die Teilungen Polens 1772-1795, der den Krim-Krieg beendende Pariser Friedensschluss von 1856 und der Berliner Kongress von 1878, Untersuchungsschwerpunkte die Pariser Vorortverträge von 1919/20 sowie die Gründungen von Völkerbund 1920 und Vereinten Nationen 1945. Den Schlusspunkt bildet die Herausbildung der genannten Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft. Dabei sollen Fragestellungen der Disziplinen Völkerrechtsgeschichte, Geschichte der internationalen Beziehungen sowie Ost- und Südosteuropäische Geschichte mit dem Ziel verknüpft werden, die zentrale Arbeitshypothese von einer maßgeblich ost-, ostmittel- und südosteuropäisch geprägten Völkerrechtsentwicklung von der Internationalisierung der Polnischen und der Orientalischen Frage bis zum postjugoslawischen Staatenbildungsschub zu überprüfen.

und Politik, in: JELENA BÄUMLER, CINDY DAASE u.a. (Hrsg.): *Akteure in Krieg und Frieden*, Tübingen 2010, S. 141-166.